

Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Ulm vom

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 11, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Ulm am folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Friedhofsgebührensatzung vom 17. Dezember 1975 in der Fassung vom 21. November 2007 wird wie folgt geändert:

I. § 1 erhält folgende Fassung:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

II. § 2 Absatz 2 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

b) die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).

III. § 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

IV. § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Grundgebühr für die Erdbestattung

(1) Die Grundgebühr für die Erdbestattung schließt folgende Leistungen ein:

1. die Tätigkeit der Verwaltung
2. das Ausheben des Grabes in einfacher Tiefe, das Verbringen des Sarges zum Grab, die Bestattung und das Schließen des Grabes

(2) Die Grundgebühr beträgt für Verstorbene

über 10 Jahre	1.170 €
von 2 - 10 Jahren	770 €
unter 2 Jahren	370 €

(3) Werden Leistungen nach Abs. 1 Ziff. 2 nur teilweise beansprucht, beträgt die Gebühr für Verstorbene	
über 10 Jahre	870 €
von 2 - 10 Jahren	670 €
unter 2 Jahren	320 €

V. § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Gebühr für Urnenbeisetzung

Die Gebühr für die Beisetzung einer Urne beträgt:

1. wenn die Einäscherung in Ulm erfolgt	255 €
2. wenn die Einäscherung auswärts erfolgt (einschließlich Urnenanforderung)	285 €

VI. § 6 erhält folgende Fassung:

§ 6 Gebühren für sonstige Leistungen und Benutzungen

(1) Benutzung folgender Friedhofseinrichtungen

1. Große Feierhalle mit Orgel	290 €
2. Kleine Feierhalle mit Orgel	120 €
3. Feierhalle in den Stadtteilmfriedhöfen Söflingen und Wiblingen	200 €
4. Feierhallen und Feierplätze in den übrigen Vorortfriedhöfen	150 €

werden die Feierhallen über die Regelnutzungszeit von 30 Minuten hinaus in Anspruch genommen, erhöhen sich die Gebührensätze um 50 v.H. je weitere angefangene halbe Stunde

5. Verabschiedungsraum Neuer Friedhof	70 €
6. Leichenzellen und Aufbahrungsräume je angefangener Tag	
a) Neuer Friedhof	
Aufbahrungsraum 17 m ²	50 €
Aufbahrungsraum 12 m ²	40 €
Aufbahrungsraum 8 m ²	30 €
b) Stadtteilmfriedhöfe Söflingen und Wiblingen	37 €
c) Übrige Vorortfriedhöfe	28 €

7.	Kühlraum täglich	20 €
8.	Waschraum	
	a) für rituelle Waschungen	80 €
	b) zur Durchführung der 2. Leichenschau	40 €
9.	Aufbewahren der Aschenurne nach der Einäscherung je angefangenen Monat	25 €
	für den Monat der Einäscherung wird keine Gebühr erhoben	
(2)	Sonstige Bestattungsleistungen	
1.	Beisetzung von Körperteilen und Leibesfrüchten	140 €
2.	Bestattung überführter Gebeine	400 €
3.	Ausgrabungen	
	a) von Verstorbenen zur Feuerbestattung oder Überführung	1.270 €
	b) von Gebeinen	970 €
	c) einer Asche	160 €
4.	Umbettungen	
	a) von Verstorbenen	2.000 €
	b) von Gebeinen	1.490 €
	c) einer Asche	285 €
5.	Vertiefen eines Grabes bei doppeltiefer Bestattung	185 €
6.	Tieferlegen eines Verstorbenen	660 €
7.	Sonderleistungen	

Für Leistungen, die nicht einzeln aufgeführt sind, werden Gebühren nach den im Einzelfall entstehenden tatsächlichen Aufwendungen gesondert berechnet.

VII. § 8 erhält folgende Fassung:

§ 8 Reihengräber

(1) Für Reihengräber werden für die Dauer der Ruhezeit erhoben:

1. Reihengräber zur Erdbestattung

für Verstorbene
über 10 Jahre

710 €

von 2 - 10 Jahren	380 €
unter 2 Jahren	160 €
2. Reihengräber zur Aschenbeisetzung	
für Verstorbene über 10 Jahre	640 €
von 2 - 10 Jahren	350 €
unter 2 Jahren	160 €
3. Urngemeinschaftsgräber	
a) Gemeinschaftsgrab anonym	750 €
b) Baumgrab anonym	710 €
c) Baumgrab mit Namenstafel	920 €
d) Stelengemeinschaftsgrab	850 €
4. Grabstellen in Urngemeinschaftsanlagen:	
a) Anlage „Garten der Erinnerung“	1.510 €
b) Anlage „Unter der Linde“	1.875 €

VIII. § 9 Abs.1 erhält folgende Fassung:

§ 9 Wahlgräber zur Erdbestattung

(1) Für Wahlgräber zur Erdbestattung werden für die Dauer der Nutzungszeit erhoben:

1. Gräber in Feldern mit dichter Belegung	
für Verstorbene	
über 10 Jahre	1.560 €
unter 10 Jahren	765 €
2. Gräber in Feldern mit lockerer Belegung	
für Verstorbene	
über 10 Jahre	1.740 €
unter 10 Jahren	850 €
3. Gräber in hervorragender Lage	
für Verstorbene	
über 10 Jahre	2.010 €
unter 10 Jahre	1.030 €
4. Grabanlagenplätze in hervorragender Lage je m ² Grabplatzfläche	
	1.050 €

IX. § 10 erhält folgende Fassung:

§ 10 Wahlgräber zur Aschenbeisetzung

Für Wahlgräber zur Aschenbeisetzung werden für die Dauer der Nutzungszeit erhoben:

1.	Urnenkleingräber (60 x 60 cm)	840 €
2.	Urnengräber (80 x 80 cm)	1.620 €
3.	Urnengräber (1,00 x 1,00 m)	1.650 €
4.	Urnengräber (1,20 x 1,20 m)	2.100 €
5.	Urnengräber (1,50 x 1,50 m)	2.220 €
6.	Urnengräber (2,00 x 2,00 m)	2.700 €
7.	Große Grabplätze in hervorragender Lage je m ² Grabplatzfläche	1.050 €
8.	Wahlgrab in Urnengemeinschaftsanlagen (Verleihung Nutzungsrecht 20 Jahre)	
	a.) Anlage „Garten der Erinnerung“	2.230 €
	b.) Anlage „Unter der Linde“	2.900 €

X. § 12 erhält folgende Fassung:

§ 12 Verwaltungsgebühren

1.	für die Umschreibung des Grabnutzungsrechts auf einen anderen Berechtigten	25 €
2.	bei Verzicht auf die weitere Ausübung des Nutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungsdauer, wenn die anteilige Nutzungsgebühr erstattet wird	50 €
3.	für die Erteilung der Feuerbestattungserlaubnis	20 €

XI. § 13 Abs.2 und 3 erhält folgende Fassung:

(2) Die Gebühr beträgt für stehende Grabmale

1.	bei Reihengräbern, Kindergräbern sowie Urnenkleingräbern	110 €
----	--	-------

- | | | |
|-----|--|-------|
| 2. | bei einstelligen Wahlgräbern sowie Urnengräbern
ab 0,80 x 0,80 m | 160 € |
| 3. | bei mehrstelligen Wahlgräbern sowie Urnengräbern
ab 2,00 x 2,00 m | 205 € |
| (3) | Die Gebühr beträgt für liegende Grabmale | |
| 1. | bei Reihengräbern, Kindergräbern sowie Urnenkleingräbern | 60 € |
| 2. | bei einstelligen Wahlgräbern sowie Urnengräbern
ab 0,80 x 0,80 m | 85 € |
| 3. | bei mehrstelligen Wahlgräbern sowie Urnengräbern
ab 2,00 x 2,00 m | 95 € |

XI. § 14 erhält folgende Fassung:

§ 14 Abräumen von Gräbern und Anlegen von Rasengräbern

- | | | |
|-----|--|-------|
| (1) | Die Gebühr für das Abräumen der Grabanlagen einschließlich
der Entsorgung des Abraummaterials beträgt | |
| 1. | bei Urnenkleingräbern | 100 € |
| 2. | bei einstelligen Erdgrabstätten und
sonstigen Urnengräbern | 200 € |
| 3. | bei zwei- und mehrstelligen Grabstätten
und Urnengräbern ab 1,50 x 1,50 m | 340 € |
| (2) | Die Gebühr für die Anlage von Rasengräbern einschließlich
der Pflege auf die Dauer der Nutzungszeit beträgt | |
| 1. | bei Urnenkleingräbern | 100 € |
| 2. | bei einstelligen Erdgrabstätten und
sonstigen Urnengräbern | 315 € |
| 3. | bei zwei- und mehrstelligen Grabstätten
und Urnengräbern ab 1,50 x 1,50 m | 590 € |

XII. § 15 erhält folgende Fassung:

§ 15 Zulassungsgebühren

Für die Zulassung zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit auf den Friedhöfen werden folgende Verwaltungsgebühren erhoben:

- | | | |
|----|-------------------------|-------|
| a) | allgemeine Zulassung | 250 € |
| b) | Zulassung im Einzelfall | 50 € |

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. März 2017 in Kraft.

Ulm,

Gunter Czisch
Oberbürgermeister